

Bitte beachten Sie,

dass anlässlich des am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) die Anerkennung auf die Weiterbildungszeit zum Fachzahnarzt / Fachzahnärztin für Kieferorthopädie bzw. Oralchirurgie als angestellte/r Zahnärztin / Zahnarzt (gemäß § 32b Zahnärzte-ZV, i.V. mit § 95 Abs. 9 SGB V) in einer weiterbildungsberechtigten Fachpraxis als fachspezifische Weiterbildungszeit gemäß Weiterbildungsordnung der ZKN **n i c h t angerechnet werden kann.**

Die Tätigkeit des angestellten Zahnarztes (mit seiner auch berufsordnungsrechtlich verankerten Weisungsfreiheit in der konkreten Behandlung) ist mit der verantwortlichen Anleitung und Überwachung durch den ermächtigten Zahnarzt nicht zu vereinbaren. Hierzu liegt eine Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vor.

Wenn Sie eine angestellte/n Zahnärztin / Zahnarzt beschäftigen oder wenn Sie als angestellte/r Zahnärztin / Zahnarzt beschäftigt sind, die / der sich in der fachspezifischen Weiterbildung zur / zum „Fachzahnärztin / Fachzahnarzt für Kieferorthopädie bzw. Oralchirurgie“ befindet, gibt Ihnen der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen bis **30.6.2008** übergangsweise die Möglichkeit, bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen die Tätigkeit der / des angestellten Zahnärztin / Zahnarztes zu beenden und die Tätigkeit eines Weiterbildungsassistenten zu beantragen.

Nur unter dieser Voraussetzung kann eine Anerkennung der Weiterbildungszeit gemäß Weiterbildungsordnung der ZKN erfolgen.

Versäumen Sie es, eine entsprechende Statusänderung vorzunehmen, können nach dem **30.6.2008** absolvierte fachspezifische Weiterbildungszeiten mit dem Status eines „angestellten Zahnarztes“ nicht mehr als Weiterbildungszeiten gemäß Weiterbildungsordnung der ZKN angerechnet werden.

Ansprechpartner bei der ZKN:

Frau Heike Hengen, Tel. 0511 83391-143

e-mail: hhengen(at)zkn.de